

Antrag

Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

zu beschliessen:

1. Die nachfolgende Verordnung über die Behördenentschädigung sei zu genehmigen und auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigung stammt aus dem Jahre 2001. Seither sind die Anforderungen an die politischen Behörden gestiegen und deren Arbeitslast hat kontinuierlich zugenommen. Die zunehmend auch tagsüber stattfindenden Sitzungen und die geforderte flexible Verfügbarkeit stellen ein immer grösseres Problem dar. Zudem sind die Aufgaben komplexer geworden, die Öffentlichkeit ist kritischer, so dass es schwieriger wird, qualifizierte Persönlichkeiten für eine Behördentätigkeit zu finden.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Rüslikon eine neue Verordnung für die Behördenentschädigung erarbeitet. Sie soll die Entschädigung in einem wirtschaftlich angemessenen Umfeld verankern und so das Milizsystem stärken. Es wird davon ausgegangen, dass ein Exekutivamt mit einer mittleren Kaderstelle in einem Unternehmen verglichen werden kann – mit entsprechendem Abzug für die Ehrenamtlichkeit. Die Vorlage wurde nach der Rückweisung an der Gemeindeversammlung 2009 überarbeitet.

Die neue revidierte Verordnung bringt einen doppelten Systemwechsel: 1) die Sitzungsgelder werden abgeschafft und 2) für jede Behörde wird ein Totalbetrag bewilligt, die Aufteilung innerhalb der Behörden ist frei und kann auf Schwankungen der Belastung der Mitglieder Rücksicht nehmen. Die Entschädigung für den Gemeinderat (7 Mitglieder inkl. Schulpräsidentin) beträgt neu 325'000.-, diejenige für die Schulpflege (6 Mitglieder) 180'000.-, für alle andern Behörden zusammen 190'000.-.

Damit ist für die Stimmberechtigten, im Gegensatz zu heute, der finanzielle Aufwand für die Behördentätigkeit in der Gemeinde klar ersichtlich. Gegenüber früheren Jahren ergibt sich eine vertretbare Erhöhung des Gesamtbetrags Behördenentschädigung von ca. 60'000 Franken (ca. 10%). Der Betrag von total 715'000.- ist im Budget 2011 enthalten.

Weisung

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der neuen Gemeindeordnung vom 17.5.2009 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigungen zuständig. Die aktuell geltende Verordnung über die Behördenentschädigung wurde am 4. Dezember 2001 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

2. Gründe für eine Änderung der Verordnung

2.1 Systemwechsel

Die geltende Verordnung über die Behördenentschädigung sieht eine Grundentschädigung und Sitzungsgelder vor. Neu sollen die Sitzungsgelder für Behörden und Kommissionen abgeschafft werden, die administrativ aufwendige Führung von Sitzungslisten und die Abrechnung entfallen. Dafür enthalten alle Behörden und Kommissionen eine pauschale Grundentschädigung.

Neu wird für jede Behörde ein Totalbetrag bewilligt, die Aufteilung unter den Mitgliedern obliegt der Behörde. Damit kann auf die unterschiedliche Belastung der einzelnen Ressorts und auf zeitliche Schwankungen Rücksicht genommen werden. Es können eventuell neue Behördenmitglieder für ein Amt motiviert werden, die nicht soviel Zeit zur Verfügung stellen können.

2.2 Neue Gemeindeordnung

Am 17. 5. 2009 wurde die neue Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung angenommen. Diese sieht die Integration des Schulpräsidiums in den Gemeinderat und die Reduktion der Schulpflegemitglieder von 9 auf 7 vor. Damit erhöht sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Gemeinderäte sowie der Schulpflegemitglieder.

2.3 Gestiegene Anforderungen und Ansprüche

Die Anforderungen an Behördenmitglieder nehmen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht stetig zu. Die Aufgabenstellungen an ein heutiges Exekutivmitglied sind anspruchsvoller und komplexer geworden. Das Einarbeiten in Dossiers in allen Verwaltungs- und Ressortbereichen bedingt ein hohes Mass an Fachwissen, vernetztem Denken, verbunden mit Urteilsvermögen und einer hohen Sozialkompetenz. Zudem finden viele Sitzungen und Besprechungen zunehmend tagsüber und nicht mehr an Randstunden statt.

Auch die Ansprüche der heutigen Gesellschaft an einen Politiker, insbesondere an einen Lokalpolitiker, haben zugenommen. Von einem Exekutivmitglied wird heute verlangt, dass man sich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger die notwendige Zeit nimmt und mehr oder weniger dauernd erreichbar ist. Dazu kommt, dass sich Kritik zunehmend nicht nur sach- sondern auch personenbezogen manifestiert.

2.4 Anpassung der Entschädigungen

Die aktuelle Verordnung über die Behördenentschädigung stammt aus dem Jahr 2001. Neben der Anpassung an das gestiegene Lohnniveau sollen auch die gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen und Ansprüche insbesondere an den Gemeinderat und die Schulpflege berücksichtigt werden. Eine Erhebung hat für den Gemeinderat Pensen zwischen 30 und 50% ergeben.

Vergleich der bisherigen und neuen Entschädigungen für den Gemeinderat und die Schulpflege

	bisher	neu
Gemeinderat	195'000.- (+ 65'000.- Sitzungsgeld)	325'000.- (inkl. Schulpräsidium und Sitzungsgeld)
Schulpflege	200'000.- (8 Mitglieder, + Sitzungsgeld 45'000)	180'000.- (neu 6 Mitglieder, inkl. Sitzungsgeld)

Gegenüber der zurückgewiesenen Vorlage von 2009 resultiert eine um 62'000.- Franken tiefere Entschädigung für den Gemeinderat. Ein Vergleich mit anderen (Nachbar) Gemeinden zeigt, dass die Beträge angemessen sind. Zu erwähnen ist, dass die Aufgaben einer Behörde nicht stark von der Einwohnerzahl abhängen; die Exekutive in grossen Gemeinden kann hingegen auf eine deutlich besser ausgebaute und personell besser dotierte Verwaltung zurückgreifen.

Rüschlikon	2011	325'000.-	pauschal
Thalwil	2009	360'000.-	plus Sitzungsgeld 63.-/h
Küsnacht	2009	320'000.-	pauschal
Kilchberg	2005	220'000.-	pauschal
Langnau	2006	220'000.-	pauschal

3. Finanzielle Konsequenzen

Die zusätzlichen Kosten der neuen Entschädigungsverordnung sind gering. Aus dem vorliegenden Antrag resultiert ein Mehraufwand von ca. Fr. 60'000 (ca. 10%). Im Budget 2011 wurde der Totalbetrag von 715'000.- bereits eingestellt.

4. Schlusswort

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft gehen auch an der Politik nicht spurlos vorbei. Der ehrenamtliche Charakter einer Behördentätigkeit soll hochgehalten werden, doch unter dem Druck der Arbeitswelt kommt einer angemessenen Entschädigung zunehmende Bedeutung zu, um das Milizsystem zu stärken. Mit der Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigung soll sichergestellt werden, dass geeignete Persönlichkeiten, welche bereit sind, ein Behördenamt zu übernehmen, sich zum Wohle der Gemeinde einzusetzen, Verantwortung zu tragen, anspruchsvolle Aufgaben professionell zu lösen und Kritik auszuhalten, auch angemessen entschädigt werden.

Referent ist Gemeindepräsident Dr. Bernhard Elsener.

Rüschlikon, 10. November 2010

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON

Der Gemeindepräsident
Dr. Bernhard Elsener

Der Gemeindeschreiber
Benno Albisser

Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Rüslikon hat die Verordnung für die Behördenentschädigung (nachfolgend Vo genannt), die an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 zurückgewiesen wurde, mit dem Auftrag, eine moderatere Vorlage vorzulegen, überarbeitet. Sie stützt sich auf dem Milizgedanken ab, soll aber die Entschädigung auch in ein wirtschaftlich angemessenes Umfeld verankern. Es wird davon ausgegangen, dass ein Exekutivamt mit einer leitenden Kaderstelle in einem Unternehmen verglichen werden kann – mit entsprechendem Abzug für die Ehrenamtlichkeit.

Die neue Verordnung bringt einen doppelten Systemwechsel: 1) die Sitzungsgelder werden abgeschafft und 2) für jede Behörde wird ein Totalbetrag bewilligt, die Aufteilung innerhalb der Behörden ist frei und kann auf Schwankungen der Belastung der Mitglieder Rücksicht nehmen.

2. Eckpunkte der neuen Behördenentschädigung

Behörde (Beträge in CHF)	Rechnung 2009	Voranschlag 2010	Antrag gemäss Vo	ge- neuer	Erhöhung in % 1)
Gemeinderat	267'853	420'000	325'000		+ 21 %
Schulpflege (ohne Präsidium)	172'558	200'000	180'000		2) + 20 %
Sozial- und Vormundschaftsbehörde	27'105	28'000	28'000		+ 3 %
Baukommission	21'020	30'000	20'000		- 5 %
Werkkommission	10'255	12'000	10'000		- 2 %
Grundsteuerkommission	8'977	8'000	8'000		- 11 %
Rechnungsprüfungskommission	32'802	40'000	40'000		+ 22 %
Total	540'570	738'000	611'000		+ 13 %

1) Vergleich zwischen Rechnung 2009 und dem Antrag zur neuen Vo.

2) Unter Berücksichtigung der Reduktion der Behördenmitglieder geht die RPK von einer Erhöhung von 20 % pro Behördenmitglied aus.

Weitere Entschädigungen

Die Mitglieder des Wahlbüros, beratender Kommissionen, Eltern- und Lehrervertretungen etc. und Ausschüsse werden mit einem Sitzungsgeld von Fr. 40.—/Std. entschädigt.

Der Gemeinderat hat der RPK zugesichert, dass er jährlich die einzelnen Behördenentschädigungen auf geeignete Weise publizieren wird.

3. Erwägungen der Rechnungsprüfungskommission

Die weiteren Ausführungen beziehen sich nur noch auf die Entschädigungen des Gemeinderates und der Schulpflege, da diese beiden Ausgabenposten rund 83 % der gesamten Behördenentschädigung ausmachen.

Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Transparenz für die Stimmbürger: Mit der Abschaffung der Sitzungsgelder ist der Aufwand für die Behördenentschädigung bereits vor dem Rechnungsjahr, im Rahmen des Voranschlag, verbindlich festgelegt.

Mit der neuen Vo werden weitere Vorteile erzielt (gilt nicht oder nur teilweise für die Entschädigung der Schulpflege, siehe unten):

- Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Attraktivität der Behördentätigkeit indem Entschädigungen festgelegt werden, die den zeitlichen Aufwand finanziell abgelten.
- Die RPK erachtet das Total der Entschädigungen als hoch, aber noch vertretbar. Die Belastung für die Gemeinde wird um rund 13 % bzw. rund Fr. 70'000.— zunehmen.
- Der RPK erscheint die vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2009 geforderte moderatere Anpassung als erfüllt. Die dem Souverän im Dezember 2009 beantragte Behördenentschädigung sah eine Erhöhung um Fr. 197'000.— (+ 36 %) vor. Mit der neuen Vo wird die Erhöhung auf 70'000.— (+ 13 %) reduziert.

Hingegen beurteilt die RPK die Entschädigungen für die Schulpflege als zu hoch:

- Bereits heute beträgt die durchschnittliche Entschädigung eines Schulpflegemitgliedes (ohne Präsidentin) Fr. 25'000.—. Der Antrag des Gemeinderates sieht nun eine weitere Erhöhung um 20 % auf Fr. 30'000.— vor, obwohl seit 1. Januar 2010 die Verwaltung der Schulkhäuser von der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde übernommen wurde. Die RPK zweifelt an der finanziellen Angemessenheit dieser Entschädigung.
- Mit der Umsetzung des Volksschulgesetzes wurde die Stelle des/der Schulleiter/in geschaffen. Die Aufgaben der Schulleitungen ist, die Schule in pädagogischer, organisatorischer und personeller Hinsicht zu führen. Seit Einführung der geleiteten Schule wird die Schulpflege von den Alltagsgeschäften entlastet.
- Im Vergleich mit den Nachbargemeinden werden die Mitglieder der Schulpflege Rüslikon (teilweise) massiv höher entschädigt:

Tabelle 1: Behördenentschädigung Schulpflege (fett: **Antrag Gemeinderat**)

Gemeinde (Beträge in CHF)	Schulpflege	Durchschnitt pro Mitglied
Rüslikon*)	180'000	30'000
Kilchberg *)	120'000	15'000
Oberrieden	1) 133'000	1) 19'000
Thalwil *)	1) 168'000	1) 21'000
Langnau am Albis	109'160	13'645

*) ohne Präsidium

1) zuzüglich Sitzungsgelder

Im Vergleich mit Kilchberg und Langnau a/A ist die Entschädigung in Rüslikon doppelt so hoch, im Vergleich mit Oberrieden und Thalwil ist die Behördenentschädigung immer noch deutlich höher.

4. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Auch wenn die RPK die Behördenentschädigung für die Schulpflege als zu hoch erachtet, überwiegen doch die Vorteile des Gesamtpaketes. Deshalb empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zur Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigung, zuzustimmen.

Rüslikon, den 8. November 2010

**Rechnungsprüfungskommission
Rüslikon**

Der Präsident
Werner Rieder

Die Aktuarin
Claudia Steinebrunner

Verordnung Behördenentschädigung

Art. 1 / Allgemeines

Art. 1.1 / Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Ziff 2 der Gemeindeordnung vom 17.5.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 1.2 / Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, die Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlicher Funktionäre der Gemeinde Rüslikon.

Art. 2 / Entschädigung

Art. 2.1 / Entschädigung für Behörden

Die Mitglieder der Behörden beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine Jahresentschädigung, welche sich in eine Grundentschädigung und in eine Funktionsentschädigung aufteilt. Die Aufteilung unter den Mitgliedern obliegt den Behörden direkt.

Die Entschädigung beinhaltet sämtliche für die im Rahmen der Gesamtbehörde und der Ressorttätigkeit erforderlichen Sitzungen, Aufwendungen und Verrichtungen. Sitzungsgelder werden keine ausbezahlt.

a) Gemeinderat	325'000.-
b) Schulpflege	180'000.-
c) Sozial- und Vormundschaftsbehörde	28'000.-
d) Baukommission	20'000.-
e) Werkkommission	10'000.-
f) Grundsteuerkommission	8'000.-
g) Rechnungsprüfungskommission	40'000.-

Lit. b) bis f) ohne Präsidenten

Art. 2.2 Weitere Entschädigungen

Die Mitglieder des Wahlbüros, beratender Kommissionen, Eltern- und Lehrervertretungen etc. werden mit einem Stundenansatz von 40.-/h entschädigt.

Das Personal hat Anspruch auf den gleichen Stundenansatz, sofern die amtlichen Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden. Innerhalb des Tagesrahmens von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (§ 118 VVO zum Personalgesetz) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgelder.

Art. 3 / Spesenentschädigungen

Sämtliche Spesenentschädigungen erfolgen gemäss gültigem Spesenreglement der Politischen Gemeinde Rüslikon vom 1.7.2008.

Art. 4 / Versicherung / Pensionskasse

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

Art. 5 / Teuerung

Der Gemeinderat beschliesst - analog Vorgehen für das Gemeindepersonal – über den Ausgleich der Teuerung. Er kann dabei den entsprechenden Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich für die kantonalen Angestellten berücksichtigen.

Art. 6 / Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2010 per 1.1.2011 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung Behördenentschädigung vom 4.12.2001 sowie der GR-Beschluss vom 17.12.2003 aufgehoben.